

Vertrag „TikTok LIVE Talent“

Zwischen

LEADERLY UG (haftungsbeschränkt)
Abteilung PURE4U
Carl-Zeiss-Str. 4
D - 14727 Premnitz OT Mögelin

- nachfolgend „Manager“ oder „Management“ (Bezeichnung gilt für m/w/d) genannt -

Und

Kunde (Streamer, Influencer, Content Creator, etc.)
- nachfolgend „Künstler“ (Bezeichnung gilt für m/w/d) genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zweck

- (1) Der Künstler beauftragt das Management als sogenannte TikTok-LIVE-Agentur im Rahmen der in diesem Vertrag umschriebenen Tätigkeits- und Aufgabenbereiche, um so durch die Unterstützung seine Reichweite auf der Plattform TikTok zu steigern.
- (2) Hierbei hat er die Wahl, ob die Agentur allein dazu dient, die Freischaltung für das LIVE-Streaming zu erhalten oder auch die Beratung erfolgen soll. Die Auswahl erfolgt im jeweiligen Anmeldeformular.
- (3) Spätere Ergänzungen, Zusätze oder Änderungen etc. werden stets schriftlich vereinbart. Entweder als einseitige Änderungsmitteilung per E-Mail oder als Protokoll, welches von allen Beteiligten unterzeichnet wird (digital ausreichend). Diese haben die gleiche Gültigkeit wie der Vertrag und sind für beide Seiten bindend.

§ 2 Voraussetzungen des Künstlers

- (1) Der Künstler ist eine natürliche Person mit einem (Klein-)Gewerbe, die in den Social-Medias, hauptsächlich TikTok als Streaming-Plattform aktiv ist.
- (2) Der Künstler ist in der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) wohnhaft und hält sich nicht regelmäßig oder dauerhaft in einem anderen Land auf.
- (3) Der Künstler gewährleistet, dass aktuell keine vertraglichen Beziehungen bestehen, die dem vorliegenden Vertragsverhältnis entgegenstehen. Insbesondere, dass er keiner anderen Agentur im Bereich TikTok LIVE angehört oder sich diesbezüglich anderweitig beworben hat.

Das Management wird von möglichen Ansprüchen Dritter freigestellt.

§ 3 Allgemeine Regelungen

- (1) Das Vertragsverhältnis kann von dem Künstler nicht an Dritte übertragen werden. Eine Abtretung der Rechte oder sonstige Verfügung über die Rechte des Künstlers aus dem Vertrag ist ausgeschlossen.

Das Management kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag hingegen jederzeit auf Dritte übertragen. Diese gelten dann als Beauftragte des Managements. Das Management wird jedoch jene Aufgaben, die den Kernbereich dieses Vertrages bilden, selbst wahrnehmen.

- (2) Das Management ist selbstständig mit der Durchführung der in diesem Vertrag beschriebenen Aufgaben beauftragt und wird auch - sofern notwendig - mit Rechtsanwälten, Steuerberatern, Konzert- und Gastspieldirektionen, etc. zusammenarbeiten bzw. diese im speziellen Fall im Interesse des Künstlers beauftragen.
- (3) Die Expertise des Managements ist allein rechtssicher, aber niemals rechtsverbindlich, sie stellt also weder rechtliche noch steuerliche Beratung dar - das Management berichtet ausschließlich aus den eigenen Erfahrungswerten.
- (4) Der Künstler hat die alleinige Entscheidungsbefugnis in allen künstlerischen Angelegenheiten. Das Management dient in erster Linie als Beratungsfunktion und wird daher keine Umsetzung der Empfehlungen von dem Künstler verlangen.
- (5) Das Management unterliegt bei der Erfüllung des Vertrages hinsichtlich Zeiteinteilung und Gestaltung des Tätigkeitsablaufes keinerlei Weisungen des Künstlers („Weisungsfreiheit“).
- (6) Das Management sorgt für Transparenz in jeglicher Hinsicht und stellt dem Künstler stets alle Informationen bereit, die ihn betreffen. Eventuell anfallende Kosten und Gebühren, die der Künstler zu tragen hätte, werden ihm vom Management mitgeteilt, bevor sie anfallen.
- (7) Gewerbeangelegenheiten, Abrechnung, Zahlung von Rechnungen sowie Steuererklärung und Buchhaltungsangelegenheiten obliegen dem Künstler selbst, sofern nicht anders vereinbart.
- (8) Auf die Anschrift des Managements kann und darf der Künstler keine Firma gründen, kein Gewerbe anmelden und darf diese bei Behörden nicht als Geschäftssitz, Zweigniederlassung oder Ähnliches angeben.
- (4) Der Künstler ist nicht berechtigt, die Räumlichkeiten des Managements für eigene Zwecke zu verwenden oder sonstige Serviceleistungen unter der Anschrift des Managements zu nutzen oder anzubieten.

§ 4 Beginn und Dauer des Vertrages

- (1) Der Vertrag beginnt mit der Einladung in die Agentur auf der Plattform TikTok und endet erst mit Kündigung (§ 10).
- (2) Der genaue Verwaltungszeitraum ist in dem Agentur-Bereich auf TikTok festgeschrieben und von der Plattform selbst zunächst auf maximal 3 Jahre begrenzt.

§ 5 Leistungen des Managements

Diese Leistungen kann der Künstler nur in Anspruch nehmen, sofern er dies aktiv beim Management anfragt.

(1) Management

Der Manager übernimmt ab Vertragsbeginn die Beratung des Künstlers und hilft durch die Beratungsleistung, eine individualisierte Strategie aufzubauen, sowie die Reichweite zu steigern und den Content zu optimieren. Zu diesem Zweck finden regelmäßige Gespräche, Coachings und persönliche Beratungen statt.

(2) LIVE-Analyse und Statistiken

Das Management wird durch regelmäßiger Reportings eine Analyse der Statistiken der Livestreams des Künstlers vornehmen. So erfolgt die Evaluation, wie man den Content des Künstlers noch besser gestalten kann.

Das Management führt allgemeine Statistiken zu Follower, AVV und Engagement Rate aller Social-Media-Kanäle des Künstlers, um diese bei der Vorstellung bei potenziellen Werbepartnern vorzeigen zu können.

(3) Recht & Finanzen, Vermittlung

Das Management bietet eine rechtssichere Beratung von eigener Stelle an. Eine rechtsverbindliche Überprüfung kann nach Bedarf beauftragt werden.

Des Weiteren steht eine kostenfreie Finanzberatung durch Partner (Versicherungen, Bankkonto, Kredite, Altersvorsorge etc.) zur Verfügung.

(4) Technische Hilfe und Unterstützung bei Kontosperrungen

Das Management kann den Künstler bei unrechtmäßig gesperrtem oder gebanntem Konto helfen, da die Agentur direkt eine Meldung in dem Agency-Tool erhält.

Das Management kann direkten Einspruch bei einem TikTok-Mitarbeiter einlegen und außerdem bei technischen Fehlern und Problemen unterstützen.

(5) TikTok LIVE Stream Key (z.B. für OBS)

Speziell für TikTok ermöglicht ein Stream-Key das Streamen von dem PC aus, was man anstelle des TikTok Live Studios verwenden kann. Außerdem hat man so die Möglichkeit, einen Multistream auf mehreren Plattformen gleichzeitig zu projizieren.

TikTok akzeptiert generell keine direkten Anfragen von einem Creator, der einen Stream-Key benötigt. Dies übernimmt das Management und kann dir diesen Key zur Verfügung stellen bzw. die Freischaltung für die Live-Funktion direkt beantragen.

(6) Discord

Der Künstler wird auf den Discord eingeladen und erhält dort die Rolle „TikTok-LIVE Talent“. Der Beitritt ist erforderlich. Dadurch werden ihm verschiedene Bereiche freigeschaltet. Außerdem teilt das Management diverse Informationen zu Events und Neuheiten bei den Richtlinien etc.

(7) Exklusive Kampagnen und offline Events

Das Management unterstützt den Künstler nicht nur bei den globalen LIVE-Kampagnen, sondern sorgen dafür, dass wie exklusiven Zugang zu Agenturkampagnen und LIVE-Match-Turnieren erhält. Zudem erhalten Top Creator aus Kampagnen wie dem „LIVE Fest“ die Chance auf Teilnahme an exklusiven offline Events!

(8) Webseiten-Listung

Der Künstler wird auf der PURE4U Webseite im Bereich „TikTok-LIVE-Talents“ gelistet. Hierzu wird ein Profilbild in schwarz-weiß verwendet und der Künstlername angezeigt, sowie die Verlinkungen zu den Social-Media-Kanälen hinterlegt.

§ 6 Pflichten des Künstlers

- (1) Der Künstler verpflichtet sich zum regelmäßigen Streaming auf TikTok LIVE: Mindestens 7 Mal pro Monat, jeweils über 60 Minuten, und insgesamt mindestens 15 Stunden pro Monat.
- (2) Der Künstler hat sich über die allgemeinen Grundsätze hinaus auch an die speziellen Regelungen, Verhaltensregelungen, Richtlinien und sonstigen Vorgaben zu halten, z.B. Nutzungsbedingungen von Steam, Discord, Affiliate-Vereinbarungen Twitch etc.

Insbesondere hat der Künstler auf die Einhaltung der Richtlinien von TikTok und besonders dem LIVE-Bereich zu achten. Hierzu sollte er sich direkt diese (erneut) durchlesen und offene Fragen mit dem Management klären. Neuerungen werden vom Management stets im Discord bekanntgegeben und der Künstler ist verpflichtet, diese zu verfolgen und zu verinnerlichen.

Dazu zählen auch Hausordnungen z.B. in Hotels und auf Veranstaltungen, wo sich der Künstler in seiner Funktion als Talent aufhält.

Im privaten Umfeld ist stets darauf zu achten, dass keine Ereignisse in den (Social) Medias zu einem negativen Ruf des Künstlers führen können.

- (3) Es gelten ebenso alle gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Zudem weist das Management auf moralische Grundsätze bzgl. Themen wie Gewalt, Politik, Religion, Rassismus etc. hin, die einzuhalten sind. Eine reine Informationsgabe oder Aufklärungsarbeit ist durchaus erlaubt, jedoch weder Meinungsbeeinflussung, noch Nötigung in jeglicher Art und Weise.
- (5) Gleiches gilt in Bezug auf das Konsumieren von Drogen, Alkohol etc. und der Umgang mit anderen gefährlichen Substanzen oder auch das Ausführen von gefährlichen Aktionen oder sogenannten Challenges.
- (6) Der Künstler hat jede Abwesenheit an seinen zuständigen Manager zu melden, sofern sie die regelmäßige Streamingzeit beeinflusst.

Geplanten Abwesenheiten sind dabei rechtzeitig und im Voraus zu melden, z.B. Urlaub, Kurztrips etc. - sobald der Zeitraum/Termin bekannt ist.

Nicht vorhersehbare Verhinderungen sind sofort mitzuteilen, sobald es die Umstände zulassen, z.B. bei Krankheit, Unfall oder familiären Notfälle.

Der Künstler hat einer Vertrauensperson einen geschlossenen Umschlag mit den Kontaktdaten des Managements bzw. Managers zu übergeben. Diese Person soll im Falle der Verhinderung des Künstlers durch z.B. schwere körperliche / geistige Einschränkungen oder Tod, dem Management dies mitteilen.

§ 7 Nutzungsrechte für Bilder, Brand etc.

- (1) Dem Management ist es gestattet, den Namen (inkl. Logos, Designs etc.) des Künstlers für dessen Werbung und auch für Werbung in eigenen Belangen zu verwenden.

Die Weitergabe an Dritte ist nur gestattet, sofern sie für Belange des Managements beauftragt wurden. Eine Weitergabe an unbefugte Dritte ist untersagt.

- (2) Der Künstler darf die ihm zur Verfügung gestellten Logos des Managements verwenden, um die Zugehörigkeit zu kennzeichnen.

Eine Weitergabe an unbefugte Dritte oder eine Veränderung jeglicher Art ist nicht gestattet.

- (3) Dabei ist stets beiderseits auf die positive Darstellung zu achten.

§ 8 Vertrauensverhältnis

- (1) Die Vertragspartner sind sich darüber im Klaren, dass nur eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit die Karriere des Künstlers fördern kann.
- (2) Daher wurden die Grundsätze der Managementtätigkeit und aller damit in Verbindung stehender Aktionen zwischen Künstler und Management im Voraus abgestimmt und konzeptionell erfasst, wobei grundsätzlich auf die Vorstellungen und Interessen des Künstlers Rücksicht genommen wurde.

§ 9 Haftung des Managements

- (1) Die verschuldensunabhängige Garantiehaftung wegen Mängeln des Leistungsgegenstandes wird ausgeschlossen.
- (2) Der Künstler verzichtet auf die Geltendmachung von Sach- oder Rechtsmängeln sowie der Geltendmachung von Schadens- und Aufwendungsersatzansprüchen wegen Mängeln. Minderungsansprüche bestehen soweit nicht.
- (3) Schadensersatzansprüche des Künstlers im Übrigen, einschließlich solcher aus vorvertraglichen Schuldverhältnissen und unerlaubter Handlung, können nur geltend gemacht werden, soweit sie in Bezug auf das Management oder dessen Beauftragte
 - a. auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen;
 - b. auf einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen;
 - c. auf einer zwingenden gesetzlichen Haftung beruhen.

Hiervon unberührt bleibt die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Garantien. Die Haftung ist jedoch insofern auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt.

- (4) Die Haftung für Folgeschäden, insbesondere entgangener Gewinn oder Ersatz von Schäden Dritter wird ausgeschlossen, es sei denn, das Management hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

- (5) Minderungsansprüche und/oder Zurückbehaltungsrechte des Künstlers können nur geltend gemacht werden, soweit sie auf rechtskräftig festgestellten oder unstreitigen Ansprüchen beruhen.
- (6) Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Beauftragten vom Management.
- (7) Bei Gefahr im Verzug sind beide verpflichtet, Maßnahmen zu veranlassen, die diese beseitigen.
- (8) Haftung allgemein
Der Künstler haftet für alle Inhalte auf seinen Kanälen und Verlinkungen eigenständig. Das Management schließt jegliche Haftbarkeit für Tätigkeiten und Aussagen des Künstlers aus, sowohl im realen als auch im digitalen Raum.
- (9) Rechte Dritter
Insbesondere versichert der Künstler, dass die Beiträge und Content-Inhalte
 - a. keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere Urheber- oder Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte;
 - b. keine diskriminierenden, anstößigen, rechtsverletzenden oder unangebrachten Botschaften vermitteln;
 - c. das Image oder den Ruf des Managements nicht schädigen;
 - d. gemäß gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben eindeutig als Werbung gekennzeichnet sind, sofern notwendig.
- (10) Der Künstler verpflichtet sich dazu, den dem Management aus der schuldhaften Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10 Kündigung

- (1) Beide Parteien können das Management-Verhältnis mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines jeden Kalendermonats kündigen. Es gilt der rechtzeitige Posteingang bei der gegenüberliegenden Partei.
- (2) Die Kündigung hat schriftlich per Post oder fernmündlich (per E-Mail) zu erfolgen.
- (3) Beide Parteien können den Vertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.
- (4) Das Management kann den Dienstleistungsvertrag auch außerordentlich fristlos kündigen, wenn der Künstler
 - a. seinen vertraglichen Pflichten in sonstiger Weise trotz Erinnerung/Abmahnung nicht innerhalb einer angemessenen oder vorgegebenen Frist nachkommt;
 - b. die Anschrift des Managements und sonstige Leistungen zu straf-, ordnungs- und sittenwidrigen Geschäftszwecken nutzt;
 - c. die Rechte Dritter verletzt;
 - d. eine eidesstattliche Versicherung gemäß §807ZPO (oder eine vergleichbare Erklärung) abzugeben hat oder ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren gegen ihn eingeleitet wurde.

- (5) Auch Tätigkeiten, die gegen die allgemeinen moralischen Grundsätze oder die des Managements verstoßen, können zur fristlosen Kündigung des Vertrages führen.

Dazu zählen z.B. im Stream homophobe, frauenfeindliche, generell diskriminierende oder rassistische Äußerungen tätigen, sowie auch negative Äußerungen über das Management oder andere Künstler.

In solch einem Fall der fristlosen Kündigung, wird sich das Management öffentlich von dem Künstler distanzieren und klarstellen, dass dies nicht im Sinne des Managements ist/war.

- (6) Der Verweis auf das Management ist nach Beendigung des Dienstleistungsverhältnisses überall zu entfernen.
- (7) Aus der TikTok Agentur ist zum Endzeitpunkt auszutreten, bzw. das Management wird den Künstler dann entfernen.
- (8) Bei Beendigung des Vertrages wird das Management von den Verpflichtungen freigestellt.
- (9) Das Management behält sich außerdem das Recht vor, weitere rechtliche Schritte einzuleiten.
- (10) Bereits gezahlte Beträge werden bei (fristloser) Kündigung weder ganz noch teilweise erstattet.

§ 11 Verschwiegenheit und Datenschutz

- (1) Die Parteien verpflichten sich, während der Dauer des Verhältnisses und auch nach der Beendigung, über alle Geschäftsgeheimnisse sowie sämtliche Angelegenheiten vertraulicher Natur, die als solche schriftlich oder mündlich bezeichnet werden bzw. offensichtlich als solche zu erkennen sind, Stillschweigen zu bewahren und ohne ausdrückliche Genehmigung keinen dritten Personen zugänglich zu machen.
- (2) Beide Parteien versichern die allgemeinen Grundsätze des Datenschutzes einzuhalten, insbesondere gilt dies für private oder geschäftliche Daten wie z.B. Adressen, Telefonnummern, Kontodaten etc.

Die Weitergabe von geschäftlichen Kontaktdaten vom Management und zuständigen Manager darf ohne Rücksprache erfolgen, z.B. allgemeine E-Mail-Adressen oder die des Künstlers selbst, der Discord-Tag oder Name des Managers. Gleiches gilt für die Übergabe der vom Management zur Verfügung gestellten Visitenkarten.

Die dienstlichen Telefonnummern allerdings sind nur auf Nachfrage bzw. Rücksprache mit dem zuständigen Manager herauszugeben.

- (3) Der Künstler nimmt davon Kenntnis und gibt sein Einverständnis, dass im Rahmen dieses Vertrages die das Vertragsverhältnis betreffenden Daten gespeichert und nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet werden. Dies betrifft alle Angaben, die in dem Anmelde-Formular vom Künstler angegeben wurden.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist das örtlich zuständige Gericht der anklagenden Partei.
- (2) Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Hier ist jedoch eine digitale Unterschrift inkl. Versand per Mail ausreichend.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so soll der Vertrag im Übrigen dennoch gültig bleiben. Die Parteien werden in diesem Fall die unwirksame durch eine wirksame, den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten am nächsten kommende Bestimmung ersetzen.
- (4) Der Künstler füllt zur Anmeldung das Formular vollständig und wahrheitsgemäß aus. Es erfolgt kein individueller Vertrag und es wird auf reale Unterschriften verzichtet.
- (5) Mit Absenden des Anmeldeformulars versichert der Künstler, dass er diese Vertragsbedingungen gelesen und verstanden hat, sowie diese akzeptieren und befolgen wird.